

Thomas Bliwieser  
Fachanwalt für Strafrecht  
Certified Compliance Officer

Doris Dierbach  
Fachanwältin für Strafrecht  
Certified Compliance Professional

Alexander Kienzle  
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Straße 27a  
22303 Hamburg  
Tel. (040) 2702217 · 277716  
Fax (040) 2792051  
bdk@die-strafverteidiger.de  
www.die-strafverteidiger.de

Gerichtsfach 637

┌ b|d|k Rechtsanwälte · Barmbeker Straße 27a · 22303 Hamburg ─┐

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg  
-3. Strafsenat-  
Sievekingplatz 3  
  
20355 Hamburg

└

┐

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**3 St 4/16**

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
AK-16/3000709-re

Sekretariat  
Frau Peters/Frau Regewski Datum  
30.05.2017

In der Strafsache  
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

Beweis zu erheben durch Vernehmung des Zeugen Bundesanwalt Dr. Gerd Kaiser, zu laden über Der Generalbundesanwalt, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe, zum Beweis folgender Tatsachen:

Der Zeuge wird bekunden, dass aus operativen Maßnahmen bereits im August 2014 bekannt gewesen sei, dass der Beschuldigte nach Beendigung einer Behandlung in Stuttgart am 22.08.2014 zur weiteren Behandlung in die Schweiz ausreisen wolle.

Aus rein ermittlungstaktischen Gründen habe man – so wird der Zeuge weiter bekunden – in diesem Zusammenhang bewusst auf eine Festnahme verzichtet und den Beschuldigten stattdessen wissentlich in die Schweiz ausreisen lassen.

---

Die zunächst angenommenen ermittlungstaktischen Gründe seien sodann bereits wenige Tage später – mit dem 28.08.2014 – weggefallen, woraufhin man umgehend eine Ausschreibung des Beschuldigten national wie im Schengener Informationssystem – Fahndungsraum I – mit europäischem Haftbefehl vom selben Tage veranlasst habe.

Aufgrund dieser Exekutivmaßnahmen sei der Beschuldigte sodann im Januar 2015 in der Schweiz vorübergehend festgenommen, letztlich dort aber wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

Erst im Zusammenhang mit einer Einreise des Beschuldigten nach Schweden im April 2016 habe sodann die bereits im August 2014 mögliche, aber bewusst unterlassene Festnahme des Beschuldigten stattfinden können.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist erheblich. Aus ihr werden sich für eine etwaige Strafzumessung unter dem Aspekt der Verfahrensverzögerung relevante Umstände ergeben.

Den deutschen Ermittlungsbehörden wäre nach eigener Einschätzung eine Festnahme des Beschuldigten bereits im August 2014 ohne Weiteres möglich gewesen. Dies wird mit Blick auf die weitere Verfahrensdauer des gegen den Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahrens bis zum Zeitpunkt seiner Festnahme in Schweden am 13.04.2016 zu berücksichtigen sein.

Es werden mit dem vorliegenden Verfahren keinerlei Straftaten verfolgt, die nach dem Ausreisezeitpunkt des Beschuldigten in die Schweiz im August 2014 lagen. Der anklagegegenständliche Zeitraum endet betreffend etwaige Tathandlungen des Beschuldigten im August 2014.

Ohne den bewussten Verzicht auf eine Festnahme aufgrund nicht weiter konkretisierter ermittlungstaktischer Gründe hätte das Verfahren gegen den Beschuldigten bereits im

August 2014 in einen Stand versetzt werden können, den es ausschließlich aufgrund einer bewussten Entscheidung der deutschen Ermittlungsbehörden erst am 07.07.2016 – dem Zeitpunkt des Beginns des Untersuchungshaftvollzugs in Deutschland in der JVA Schwäbisch Hall – wieder erlangte.

Dies wird im Sinne einer erheblichen Verzögerung zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen sein. Es ist insofern anerkannt, dass ein langer Zeitablauf seit der (vorgeworfenen) Tat sowie eine lange Dauer des Verfahrens strafmildernd wirken (vgl. statt Vieler Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 46 Rn. 61 f.). Da selbst die lange Verfahrensdauer strafmildernd berücksichtigt werden soll, die sachlich bedingt eingetreten ist (BGH NStZ 2016, 7; StV 2011, 406; Fischer, a.a.O., Rn. 61 a. E.), muss dies erst Recht gelten, wenn – wie vorliegend – für eine sachliche Begründung der seitens der Ermittlungsbehörden in Kauf genommenen langen Verfahrensdauer keine sachlich begründenden Anhaltspunkte erkennbar sind.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle